

EU-Richtlinie	Umsetzung in Deutschland
Genehmigungspflicht für Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung .	In Deutschland dürfen diese Versuche wie auch bislang ohne Genehmigung durchgeführt werden, d.h. sie müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Dies ist ein klarer Verstoß gegen EU-Recht.
Für vorgeschriebene Tierversuche vorherige Überprüfung durch die Behörde hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit und vorhandener tierfreundlicher Methoden.	Bloße Anzeigepflicht, d.h. keine verbindliche Überprüfung.
Experimente mit Schweregrad „schwer“ hätten nach dem Willen der EU erstmals aus ethischen Gründen verboten werden können. Dazu zählen forcierte Schwimmtests, bei denen Tiere bis zur Erschöpfung zum Schwimmen gezwungen werden oder die Verabreichung von Elektroschocks. Die Richtlinie lässt jedoch Ausnahmen zu.	Deutschland hat das Schlupfloch zum Nachteil der Tiere genutzt: auch künftig sind derart quälerrische Versuche uneingeschränkt erlaubt. Dieser Schweregrad darf sogar noch überschritten werden.
Klare Empfehlung für ein Verbot von Versuchen an Menschenaffen sowie für die Einschränkung von Experimenten an Primaten aus ethischen Gründen.	Primaten, einschließlich Menschenaffen, dürfen in Deutschland weiterhin fast ohne Einschränkung für Versuche missbraucht werden. Zwar wurden in der EU seit ca. 25 Jahren keine Menschenaffen mehr verwendet, im Sinne der Forschungsfreiheit wird diese Option auf Kosten des Tierschutzes aber offengehalten.
Betäubungslose Versuche mit Schweregrad „schwer“: Die EU überlässt den Mitgliedstaaten die „Entscheidung über die Angemessenheit der Verabreichung von Betäubungsmitteln“.	Zwar gab es bislang kein Verbot von betäubungslosen Versuchen mit schwerem Leid. Deutschland hätte jedoch regeln können, dass solche Versuche immer unter Betäubung durchgeführt werden müssen – auch dieser Spielraum wurde nicht genutzt.
Verbindliche rückblickende Bewertung von Versuchen an Primaten und solchen des Schweregrads „schwer“. Der wissenschaftliche Nutzen soll dabei gegen das den Tieren zugefügte Leid abgewogen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	Nur unvollständige Bewertung und keine konkrete Regelung zur Transparenz.
Verbot der Verwendung wildlebender Tiere, jedoch sind Ausnahmen möglich.	Kein Verbot.

Altes Tierschutzgesetz	Neues Tierschutzgesetz / Unterschreiten des bisherigen Standards
Kopffüßer (z.B.: Tintenfische, Kraken) waren bislang nicht inbegriffen.	In Tierversuchen eingesetzte Kopffüßer werden jetzt zwar erfasst, dies kann aber als bloße Schätzung erfolgen. Ebenso kann die Anzahl der Fische jetzt nur noch geschätzt werden.
Zur Herkunft der Tiere musste angegeben werden, ob ein Tier aus Deutschland, der EU oder anderen Staaten stammt.	Künftig ist nicht mehr nachvollziehbar, ob ein Tier aus einer Zuchteinrichtung in Deutschland stammt, sondern nur noch, ob es aus der EU kommt. Das System Tierversuch wird so noch mehr verschleiert als bisher.
Zwecke , zu denen Tierversuche zugelassen sind, auf vier beschränkt (Krankheitsforschung, Erkennen von Umweltgefährdungen, Unbedenklichkeitsprüfungen, Grundlagenforschung).	Ausweitung der Zwecke (u.a. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten; gerichtsmedizinische Untersuchungen). Die erweiterten Zwecke sind zwar in der EU-Richtlinie enthalten. Deutschland hätte jedoch von seinem Recht, bisherige strengere Tierschutz-Standards beizubehalten, Gebrauch machen können.
Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens „ <u>darf nur erteilt werden, wenn ...</u> “ (Behörde kann nicht nur formal prüfen, sondern auch die Grundrechte Forschungsfreiheit und Tierschutz gegeneinander abwägen und einen Versuch auch aus ethischen Gründen ablehnen.)	Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens <u>ist zu erteilen, wenn ...</u> (Fatale Folgen: Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich in seinem Urteil zu den Bremer Primatenhirnversuchen darauf, dass eine Behörde im Prinzip einen Versuch gar nicht ablehnen darf; eine ethische Abwägung ist offensichtlich – im Widerspruch zum Tierschutz im Grundgesetz – nicht vorgesehen.)